

Schwanger auf Stellensuche

Siesindschwanger – herzliche Gratulation! Ihr Arbeitgeber wird sich mit Ihnen freuen. Falls Sie auf Jobsuche sind oder eine Festanstellung in Aussicht haben, finden Sie hier Tipps, wie Sie sich in dieser speziellen Situation verhalten und auf was Sie beim Stellenantritt achten müssen.

Bekanntgabe der Schwangerschaft

Den Zeitpunkt der Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft bestimmen Sie selbst. Zu empfehlen ist der medizinisch relevante Moment von 12 Wochen. Ab da ist die Gefahr von einem ungewollten Schwangerschaftsabbruch relativ klein. Grundsätzlich teilen Sie es lieber früh genug mit, sofern die Schwangerschaft sicher ist.

Im Bewerbungsverfahren

Seien Sie sich bewusst, dass potentielle Arbeitgeber sehr unterschiedlich auf eine Ankündigung einer Schwangerschaft reagieren. Überlegen Sie sich, wie schnell und gerne Sie nach der Schwangerschaft wieder ins Berufsleben einsteigen wollen. Informieren Sie sich, wie unentbehrlich Ihre Arbeit für die Firma sein wird und welche Konsequenzen ein Ausfall Ihrerseits hat.

Während des Bewerbungsgesprächs

Die Frage, ob Sie schwanger sind oder ob Sie Nachwuchs planen, ist in einem Bewerbungsgespräch unzulässig. Werden Sie dennoch gefragt, dürfen Sie vorsätzlich mit «Nein» antworten (falls die Schwangerschaft nicht schon augenscheinlich ist). Dieses Vorgehen ist jedoch nicht immer das beste. Schätzen Sie während des Gesprächs ab, wie offen Sie mit Ihrem Gegenüber sprechen können und wie liberal die Firmenkultur ist.

Vorgehen bei einer Zusage

Unterschreiben Sie den Arbeitsvertrag, raten wir Ihnen, Ihre Schwangerschaft mitzuteilen. Denn zum Zeitpunkt der Geburt lässt sich einfach feststellen, ob Sie bei Antritt der Stelle schon schwanger waren. Das Verhältnis mit dem Arbeitgeber kann dadurch längere Zeit getrübt werden und Auswirkungen auf Ihre zukünftige Zusammenarbeit haben.

Wie teile ich die Schwangerschaft mit?

Legen Sie dem Arbeitsvertrag einen Brief bei und verlangen Sie ein Gespräch. Thematisieren Sie offen, was Sie motiviert, während der Schwangerschaft eine neue Stelle anzutreten. Teilen Sie Ihrem Vorgesetzten Ihre Vorstellung des zeitlichen Ablaufs mit. Wie lange arbeiten Sie zum vereinbarten Pensum? Wie lange gehen Sie in Mutterschaftsurlaub? Wollen Sie noch unbezahlte Zeit anhängen? Zu welchem Pensum sind Sie bereit weiter zu arbeiten? Dabei verpflichten Sie sich zu nichts und können Ihre Meinung nach der Niederkunft ändern. Sie kommen dem Arbeitgeber dadurch aber entgegen, da er so genügend Zeit hat, eine Aushilfe für Sie zu finden. Komplikationen oder zukünftige Familienplanung gehen den Arbeitgeber dabei nichts an. Lediglich Umstände, die zu Abwesenheit führen oder das Arbeitsverhältnis betreffen.

Während der Probezeit

Während der Probezeit gibt es keinen Kündigungsschutz. Haben Sie aus beliebigen Gründen bei Vertragsunterzeichnung Ihre Schwangerschaft nicht erwähnt, ist es sinnvoll die Probezeit abzuwarten, sofern man Ihren Bauch noch nicht sieht. Schwangerschaft stellt keinen legalen Kündigungsgrund dar, es lässt sich aber immer ein Vorwand finden um jemandem während der Probezeit zu kündigen. Bedenken Sie, dass die Mitteilung Ihrer Schwangerschaft einen Tag nach Ablauf der Probezeit berechnend wirkt.

In einem Arbeitsverhältnis

Ein offener Umgang ist ratsam. Eine Schwangerschaft ist nichts Ungewöhnliches. Sobald die Schwangerschaft zu möglichen Absenzen im Betrieb führt, muss sie dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Es kann sich dabei um vermehrte Arzttermine handeln oder um Abwesenheit wegen Unwohlfühlens. Dabei gelten dieselben Regelungen wie bei Krankheit. Teilen Sie mit, in welchem Monat Sie sind und klären Sie anstehende Abwesenheiten.

Rechtliches

Gleichstellungsgesetz

Nach dem Gleichstellungsgesetz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder auf eine Schwangerschaft.

Erhöhter Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz gilt für die ganze Schwangerschaft und endet 16 Wochen nach der Niederkunft. Er gilt nicht während der Probezeit. Sie können jederzeit kündigen.

Schutzbestimmungen

Es gelten spezielle Bestimmungen, die Schwangere entlasten. Ruhezeiten, Dispensation von einzelnen Arbeiten und Regelungen von zusätzlichen Arbeitszeiten schützen Ihre Gesundheit und die des Kindes. Damit diese Verordnungen eingehalten werden, muss Ihr Arbeitgeber Bescheid wissen.

ZU BEACHTEN

Eine Schwangerschaft muss nicht mitgeteilt werden, sie darf sogar verneint werden.

Es gilt ein strenger Kündigungsschutz, allerdings nicht während der Probezeit.

Berücksichtigen Sie die Situation des Arbeitgebers mit ein.